

## Die Wahlkommission\*<sup>4</sup> und der Gemeindeverbund\*<sup>9</sup>

Die Wahlkommission Sachsen entstand aus den Schiedsgerichten der Wählervereinigung Einiges Deutschland innerhalb des Landesverbandes Sachsen im Jahr 2017.

Ihre Arbeit begann mit der Einsicht in die Notwendigkeit, der nun seit über 100 Jahren andauernden Fremdbestimmung über die Deutschen Völker, so auch der Bevölkerung des Bundesstaates Sachsen\*<sup>3</sup>, endlich ein Ende zu setzen. Die Wahlkommission Sachsen sorgt dafür, dass die Rechtsstellung seiner indigenen\*<sup>8</sup> Einwohner, begründet auf der Sächsischen Verfassung von 1831, wieder Geltung erlangt.

Deshalb fand am 15. Oktober 2017 in Sachsen eine legitime und öffentlich protokollierte Wahl im staatlichen Recht statt. Das unangefochtene und damit rechtskräftige Referendum\*<sup>2</sup> über die Siegelrechte und die Wahl des Verwesers\*<sup>1</sup> begründete die Geburt des sächsischen Gemeindeverbundes\*<sup>9</sup> in Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechtes der Stimmberechtigten. Die Wiedererlangung der gebietshoheitlichen Rechte in Sachsen ermöglicht in den Gebietskörperschaften nun die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit im Staatlichen Deutschen Recht.

Da die Löschung des Gebietes BRD & DDR\*<sup>11</sup> als Besatzungsmittel durch die Alliierte Militärregierung am 17. Juli 1990 erfolgte, ist das real-örtliche Territorium von Sachsen seitdem freigegeben. Der gewählte Verweser hat als erste Amtshandlung die Beanspruchung der sächsischen Bodenrechte durch die Gebietskörperschaft bei allen Alliierten Besatzungsmächten am 27. Oktober 2017 angezeigt.

## Ihre Rechtsstellung und die Notwendigkeit zu handeln

**Der Mensch wird, in so fern er gewisse Rechte  
in der bürgerlichen Gesellschaft genießt,  
eine Person genannt.**

Jede natürliche Person genießt mit Gesetzen geregelte Rechte, woraus sich ihre Rechtsstellung ergibt. Die Rechtsstellung wird durch die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person gesichert, die sich aus ihrer Abstammung\*<sup>7</sup> herleitet. Durch die Abstammung, welche sich auf real-örtlichen Boden (= Gemeindegebiet) bezieht, erhält die gesetzliche natürliche Person somit ihre Rechtsstellung. Grundlage für die gültigen Gesetze in einem Gemeindegebiet ist die Verfassung, aus der sich die Rechte ableiten.

Die Westalliierten regelten diesen Aspekt in der Nachkriegszeit rabulistisch durch das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 im Art. 116 Abs. 1: "Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich

anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt ..." und schufen damit eine Zwei-Klassen-Gesellschaft. Durch die Vorbehaltsregelung im ersten Halbsatz „vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung“ ist es im Grundgesetz jedem Deutschen bis heute selbst überlassen, sich um seine eigene Rechtsstellung zu kümmern und sich zu entscheiden, welcher dieser zwei Klassen er angehören möchte.

Wer den entgegengesetzten Willen nicht bekundet und keine entsprechenden Maßnahmen ergreift, erhält automatisch die 1934 per Verordnung eingeführte „deutsche Staatsangehörigkeit“ und untersteht diesen Statuten. Da Besatzungsrecht noch immer gilt, bedeutet dies nach SHAEF 1, 2, 52, dass alle Deutschen mit der Staatsangehörigkeit aus dem Dritten Reich zu enteignen sind, wenn sie nicht gemäß Gesetz 104 vom 05. März 1946 ihre Entnazifizierung erklären und eine Staatsangehörigkeit aus einem der 26 Bundesstaaten nachweisen.

Wen die täglichen Lügen, Rechtsvergehen, Plünderungen und der Rechtsbankrott der hiesigen Verwaltungen mit deren Handlungsunfähigkeit im Rechtsverkehr zusammen mit Genderwahn, der geistigen Vergewaltigung und Frühsexualisierung unserer Kinder, der täglichen Verbrechen der sich hier illegal Aufhaltenden\*<sup>6</sup>, der Vergiftung unserer Lebensmittel und der Luft, der Privatisierung des Wassers, des nahenden Impfwanges mit hochgiftigen Substanzen, der Abschaffung des Bargeldes, die Anwendung von verbotenen NSDAP-Gesetzen und nicht zuletzt die Abhaltung ungültiger Wahlen stören, der sollte DRINGEND seine eigene Rechtsstellung in Form einer Feststellung seiner echten Staatsangehörigkeit bewirken.

Durch Berufung auf die Vorbehaltsregelung genießen Sie mit dieser Rechtsstellung alle Rechte der gesetzlichen natürlichen Person und können folgendes beanspruchen:

- **Namensrecht**  
Art. 1.1 GG mit Verfassung 1871, ALR 1876, EGBGB 1896
- **Selbstbestimmungsrecht**  
Art. 1.1 - 1.2 GG mit Verfassung 1871, ALR 1876, EGBGB 1896
- **Menschenrechte**  
Art. 1.1 - 1.2 Grundgesetz vom 23.05.1949 (GG)
- **Staatsangehörigkeit** mit Verfassung  
Art. 116.1 Halbsatz 1 GG vorbehaltlich RuStAG 1913
- **Heimatrecht**  
Art. 28.1, 33.1 GG mit Verfassung Bundesstaat Abstammung
- **Grundrechte im Indigenat\*<sup>8</sup>**  
Art. 1.3, 2 – 19, 19.4 GG
- **Öffentliches Recht im Indigenat\*<sup>8</sup>**  
Art. 1.3, 19, 20.3, 123 GG
- **Ranghöheres Recht** vorrangig zum GG  
Art. 24.3, 25, 28, 95, 97, 101, 116.1 Hs.1, 123, 132, 139 GG
- **Staatliches Deutsches Recht**  
Art. 123 GG Treueeid mit Durchgriff auf Verfassung 1871

## Rechtsgrundlagen der Wahl der Gemeindevertretung und des Verwesers

Die Rechtsgrundlage für das Referendum\*<sup>2</sup> zu den Siegelrechten ergibt sich aus internationalem Völkerrecht zur Selbstbestimmung. Die Rechtsgrundlagen zu den staatlichen Wahlen der Gemeindevertretung und des Verwesers ergeben sich aus Staatlichem Deutschen Recht im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918\*<sup>12</sup>, insbesondere der Sächsischen Verfassung vom 4. September 1831 als Grundlage der Selbstbestimmung. Die hieraus wirksam werdenden und gültigen Gesetze sind die Landgemeindeordnung vom 11. Juli 1913, die Städteordnung für kleine und mittlere Städte sowie die Revidierte Städteordnung beide vom 24. April 1873.

Hieraus ergibt sich beispielsweise für Gemeinden des platten Landes gemäß Landgemeindeordnung, dass der Gemeindevorstand für 6 Jahre gewählt wird. Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung muss jeweils einer vorgegebenen Anzahl entsprechen, die durch drei teilbar ist. Dadurch kann die Gemeindevertretung gemäß gültigem Recht alle 2 Jahre zu 1/3 durch Neuwahlen ersetzt werden, wodurch Vetternwirtschaft vermieden wird. Die Wahlkommission\*<sup>4</sup> verweist in diesem Zusammenhang auf die hier gültigen Gesetze. Mitglieder der Gemeindevertretung treten durch die Wahl ein Pflichtehrenamt an.

## Anmerkungen & Erklärungen

- \*<sup>1</sup> Der **Verweser** übernimmt stellvertretend die amtlichen Aufgaben bis ein anderer Amtsinhaber, so z. Bsp. der Gemeindevorstand, eingesetzt wird.
- \*<sup>2</sup> Ein **Referendum** dient der Ermittlung des Volkswillens. Alle Macht geht vom Volk aus.
- \*<sup>3</sup> **Bundesstaat Sachsen** gemäß Art. 1 der Verfassung vom 16. April 1871
- \*<sup>4</sup> Die Rechtsgrundlagen für Handlungen der **Wahlkommission** bildet Staatliches Deutsches Recht, insbesondere die Sächsische Verfassung vom 4. September 1831, RuStAG vom 22. Juli 1913 und gültiges EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).
- \*<sup>5</sup> **RuStAG: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz** in der gültigen Fassung vom 22. Juli 1913
- \*<sup>6</sup> Unter [www.un.org/esa/population/publications/migration/migration.htm](http://www.un.org/esa/population/publications/migration/migration.htm) kann über den geplanten **Bevölkerungsaustausch** (replacement migration) nachgelesen werden.
- \*<sup>7</sup> Die **Abstammung** wird durch Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Geburtsregisterauszug oder Familienstammbuch nachgewiesen. Bei ehelichen Kindern wird die Geburtsurkunde des Vaters sowie die Heiratsurkunde der Eltern benötigt, für uneheliche Kinder hingegen die Geburtsurkunde der Mutter. Gleiches gilt entsprechend für die früheren Generationen (Großeltern, Urgroßeltern).
- \*<sup>8</sup> **Indigenat:** durch Geburt und Abstammung erworbene Zugehörigkeit; umgangssprachlich: Ureinwohner
- \*<sup>9</sup> Königlich Sächsischer **Gemeindeverbund** gegründet am 15. Oktober 2017
- \*<sup>10</sup> **Stimmberechtigung** und **Wahlberechtigung** gemäß gültiger Landgemeindeordnung und Städteordnungen (siehe Abschnitt Rechtsgrundlagen der Wahl)
- \*<sup>11</sup> Mit der **Löschung** der Staatsfragmente hätten DDR und BRD ab 18.07.1990 darüber einen Volksentscheid im Sinne des Artikel 29 Grundgesetz durchführen müssen, welche Verfassung gilt und ob der Bund seine Weisungsrechte auf Mitteldeutschland hätte ausdehnen dürfen.
- \*<sup>12</sup> Der **27. Oktober 1918** war der letzte Tag der staatlichen Handlungsfähigkeit des gesetzlichen Gesetzgebers.